DEUTSCHE
MUSIKTHERAPEUTISCHE
GESELLSCHAFT

Zertifizierungsordnung
zur Führung des Berufstitels „MusiktherapeutIn DMtG“

Präambel

Die vorliegende Ordnung enthält Ausführungsbestimmungen für die Erteilung des Zertifikats „Musiktherapeut/in DMtG“, die mit den AusbildungsleiterInnen staatlicher und privatrechtlicher musiktherapeutischer Ausbildungen (AMA/SAMT) abgestimmt wurden. Grundlage hierfür ist §9, Ziff. 2, S. 2 Satzung der DMtG: „An qualifiziert ausgebildete MusiktherapeutInnen vergibt der berufsständische Beirat nach einer von ihm in Zusammenarbeit mit der Delegiertenversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung, die insbesondere Qualitätsmerkmale festschreibt, die Berufsbezeichnung „Musiktherapeut/in DMtG“ im Sinne eines Qualitätssiegels.“ Zertifizierte Mitglieder werden in das Nationale Register der BAG Musiktherapie aufgenommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zertifizierung wird gem. §9 Satzung der DMtG durch den berufsständischen Beirat vorgenommen. Antragsberechtigt sind Mitglieder der DMtG.

§ 2 Führung des Berufstitels

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens ist das Mitglied berechtigt, den Berufstitel „Musiktherapeutin DMtG“ oder „Musiktherapeut DMtG“ im Sinne eines Qualitätssiegels zu führen. Der Nachweis kann über das Zertifikat der Gesellschaft und über den digitalen Mitgliedsstempel geführt werden. Dieser wird zu jedem neuen Kalenderjahr verschickt.

Sollte das Mitglied die Voraussetzungen zur Zertifizierung lediglich im § 5, Punkt 2 noch nicht erfüllen, wird ihm die Anwartschaft auf die Zertifizierung bescheinigt.

Liegen die Voraussetzungen der Zertifizierung nicht mehr vor, wird kein Antrag auf Re-Zertifizierung gestellt oder wird dem Antrag auf Re-Zertifizierung nicht entsprochen, darf der Berufstitel nicht mehr geführt werden und der digitale Stempel wird nicht mehr versandt.

Nichtmitglieder sowie nicht-zertifizierte Mitglieder der Gesellschaft sind nicht berechtigt, den Berufstitel „Musiktherapeutin DMtG/Musiktherapeut DMtG“ zu führen.

Zuwiderhandlungen werden durch die Gremien der Gesellschaft sowie zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt.

§ 3 Umfang des Zertifizierungsverfahrens

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens werden die Voraussetzungen zur Zertifizierung (§5) oder Re-Zertifizierung (§6) überprüft. Hierfür ist ein Antrag des Mitglieds erforderlich. Zum Abschluss des Verfahrens erhält das Mitglied einen Bescheid:

1. bei positivem Abschluss durch Ausstellung der Zertifizierungsurkunde unter Angabe der Gültigkeitsdauer und jährlichen Versendung eines digitalen Stempels zur Verwendung in jeglichem Schriftverkehr,
2. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Zertifizierung den Ablehnungsbescheid,
3. bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung einen Bescheid mit Hinweis auf die Gültigkeitsdauer,
4. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Re-Zertifizierung einen Bescheid über die nicht gewährte Verlängerung.

§ 4 Antragstellung

Zur Zertifizierung und Re-Zertifizierung bedarf es eines schriftlichen Antrags unter Beifügung der nötigen Nachweise an die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Stichtag zur Überprüfung ist jeweils der Monatserste am Beginn eines Quartals jedes Jahres.

Auf Antrag wird mit dem Nachweis eines Ausbildungsabschlusses (AMA/SAMT) das Anerkennungsverfahren zum zertifizierten Musiktherapeuten DMtG eröffnet. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung, dass er sich im Anerkennungsverfahren zum zertifizierten Musiktherapeuten DMtG befindet. Das Anerkennungsverfahren schließt mit Einreichung aller restlichen Nachweise (Mindestzeiten der Berufserfahrung, Ethikkodex) und wird dann beschieden.

§ 5 Voraussetzungen zur Zertifizierung

Voraussetzung zur Zertifizierung ist die Erfüllung und Einhaltung folgender Kriterien:

1. Standard zum Nachweis einer qualifizierten musiktherapeutischen Ausbildung ist mindestens
   - ein Bachelorabschluss Musiktherapie an einer deutschen Fachhoch- oder Hochschule oder Universität, oder
   - ein ausländischer, nach den Vorschriften des Herkunftslandes erworbener Bachelorabschluss Musiktherapie, oder
   - ein erfolgreicher Abschluss einer, den Standards vom 19.12.2015 folgenden SAMT*-Ausbildung. (*SAMT = Ständige Ausbildungsleiterkonferenz Musiktherapie im privatrechtlichen Bereich)

Zu den inhaltlichen Standards einer Musiktherapie-Ausbildung und der professionellen Berufsausübung als „Musiktherapeut/in DMtG", gehören:

1.1. Fach-Kompetenzen (theoretisches Grundlagenwissen): Psychologische, psychotherapeutische, medizinische Grundlagen, Theorien der Musiktherapie, berufsrechtliche Grundlagen u.a.

1.2. Musiktherapeutisch-methodische Kompetenzen: Musiktherapeutische Interventionen und deren praktische Umsetzung (aktive und rezeptive Verfahren allgemein und in spezifischen Praxisfeldern)

1.3. Musikpraktische Kompetenzen: Musikalisches Wissen und musikalische Fertigkeiten in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (instrumentale, vokale Kompetenzen, Improvisation) mit musiktherapeutischem Hintergrund

1.4. Selbstreflexive Kompetenzen: Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Umfang von mind. 100 Stunden (Einzel- und/oder Gruppen-Selbsterfahrung) und Supervision im Umfang von mind. 50 Stunden (Einzel- und/oder Gruppen-Supervision) auf der Grundlage unterschiedlicher psychotherapeutischer Konzeptionen. In Ausbildungen mit tiefenpsychologischer Orientierung: musiktherapeutische Selbsterfahrung im Sinne einer Lehrtherapie im Einzel- und Gruppensetting

1.5. Praktika (Handlungskompetenzen): In mehreren, unterschiedlichen Bereichen (davon mindestens ein Praktikum im klinischen/rehabilitativen Arbeitsfeld) unter fachlich musiktherapeutischer Anleitung/Supervision

1.6. Abschlussarbeit: Schriftliche Hausarbeit mit theoretischer Fundierung im Sinne einer Bachelorthesis

2. Erforderlich ist weiter der Nachweis einer musiktherapeutischen Berufstätigkeit (nach Abschluss der musiktherapeutischen Ausbildung gemäß Absatz 1) im Umfang von zwei Jahren bei Vollzeittätigkeit, drei Jahren bei einem Umfang unter Vollzeit bis 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, vier Jahren bei einer Teilzeitbeschäftigung unter 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bescheinigung des/der der Arbeitgeber). Der Umfang freiberuflich musiktherapeutischer Tätigkeit ist im Hinblick auf die Entsprechung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung nachzuweisen (durch Auflistung von anonymisierten Patientenkontakten auf dem entsprechenden Vordruck).

3. Einhaltung des berufsethischen Kodex der DMtG (Nachweis durch unterschriebenen Ethikkodex). Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis berufsbegleitender Fortbildung und Supervision und wird beim Verfahren zur Rezertifizierung überprüft. Umfang und Art der Fortbildung und Supervision regelt die Fortbildungsordnung der DMtG.

§ 6 Rezertifizierung

Die Zertifizierung ist zeitlich befristet. Die Rezertifizierung erfolgt jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Zertifizierte Mitglieder werden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihres Zertifikates schriftlich aufgefordert, die für die Rezertifizierung erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft einzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen, erlischt die Gültigkeit des Zertifikates.

§ 6.1 Voraussetzungen zur Rezertifizierung

- Fristgerechte Einsendung des ausgefüllten Antragsformulars
- Erklärung zur musiktherapeutischen Tätigkeit der letzten fünf Jahre
- Nachweis von ausreichend Fortbildungspunkten im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre (siehe Fortbildungsordnung der DMtG)

§ 6.2 Verspätete Rezertifizierungen

Sollte in besonderen und begründeten Fällen eine fristgerechte Einsendung des Antragsformulars nach § 6.1 nicht möglich sein, ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend. Der formelle und vollständige Antrag darf dann nach einem angemessen Zeitraum nachgereicht werden. Über Einzelfälle dieser Art entscheidet der Berufsständische Beirat.

§ 7 Nachweise

Nachweise sind dem Antrag auf digitalem Wege oder in doppelter Ausführung schriftlich beizulegen. Nötig sind bei der Zertifizierung der Nachweis einer qualifizierten musiktherapeutischen Ausbildung (§5, Ziff.1), der Nachweis des Umfangs der musiktherapeutischen Tätigkeit (§5, Ziff. 2) und der unterschriebene Ethikkodex der DMtG (§5, Ziff. 3). Für die Re-Zertifizierung sind die Nachweise der Fortbildung und Supervision der letzten fünf Jahre nötig.

§ 8 Verfahren

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird der Antrag innerhalb von drei Monaten vom berufsständischen Beirat überprüft und beschieden. Zertifizierungsurkunden werden jeweils von einem Vorstandsmitglied der DMtG und einem Mitglied des berufsständischen Beirates der DMtG unterzeichnet. Mit dem (Re-)Zertifizierungsbescheid erfolgt auch die Aufnahme ins Nationale Register der BAG Musiktherapie, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht.

§ 9 Gebühren

Re-Zertifizierungen sind kostenpflichtig. Alles Weitere regelt eine Gebührenordnung.
Die Gebührenordnung finden Sie unter www.musiktherapie.de im Mitgliederbereich
unter Formulare.

§ 10 Vertraulichkeit

Alle Antragsunterlagen und beigefügten Nachweise werden streng vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Antragsbearbeitung oder mit Widerspruchsverfahren (§11) befassten Personen sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle zur Kenntnis genommenen Inhalte verpflichtet.

§ 11 Widerspruch

Gegen die Entscheidung des berufsständischen Beirates ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides Widerspruch an den Vorstand möglich. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nur bei Verstoß gegen berufsethische Grundsätze an die Ethikkommission möglich.

§ 12 In-Kraft-treten

Die Geschäftsordnung zum Zertifizierungsverfahren wurde vom berufsständischen Beirat der DMtG erarbeitet, zusammen mit der Delegiertenversammlung der DMtG am 9.11.2008 erlassen, ist seit dem 01.01.2009 gültig und wurde am 26.10.2013, am 25.10.2014, am 24.10.2015, am 6.10.2018, am 05.04.2019 sowie am 2.10.2021 aktualisiert.